

Tauch – Sport – Gruppe Montabaur e.V.

Satzung der Tauchsportgruppe Montabaur (TSG Montabaur)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen TAUCHSPORTGRUPPE MONTABAUR e.V. (TSG Montabaur) mit dem Sitz in Montabaur.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die TSG Montabaur verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der TSG Montabaur ist die Förderung des Tauchsports und die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere:
 1. die tauchsportliche Ausbildung seiner Mitglieder oder Gäste im Tauchschwimmen mit Flossen, Tauchmaske, Schnorchel, Atemgerät und Tauchanzügen
 2. der Schutz von Fauna und Flora in den Gewässern
 3. und die Förderung der Fotografie und des Filmens unter Wasser
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der TSG Montabaur wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die TSG Montabaur besteht aus:
 1. ausübenden, ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
 3. fördernden Mitgliedern
 4. ruhenden Mitgliedern
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur genauen Befolgung der Anordnungen und Anweisungen des Vorstandes, zur Einhaltung der Satzung und der Förderung des Ansehens der TSG Montabaur und des Tauchsports.
Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag wird grundsätzlich im März per Lastenzugsverfahren abgebucht.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Abmeldung bis spätestens 1. Oktober erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Eintracht der TSG Montabaur oder die Ehre des Tauchsports in grober Weise verletzt. Eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.
- (6) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Auszahlung bzw. Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder des laufenden Beitrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- (7) Eine ruhende Mitgliedschaft ist für maximal 6 Jahre möglich, danach wird sie automatisch in eine Kündigung umgewandelt.
Während der ruhenden Mitgliedschaft bestehen für den Verein und das „ruhende Mitglied“ keine Rechte und Pflichten. Innerhalb von 6 Jahren kann das „ruhende Mitglied“ ohne neue Aufnahmegebühr wieder aktives Mitglied werden.

§ 5 Aufbau und Leitung

Die Organe der TSG Montabaur sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ausübenden, ordentlichen Mitgliedern, und zwar:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Tauchwart
4. dem Gerätewart
5. dem Kassenwart
6. dem Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
7. dem Jugendwart
8. dem Schriftführer
9. dem Beisitzer

Ein zum **Ehrenvorsitzenden** ernanntes Mitglied kann jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ist aber **nicht** stimmberechtigt.

- (2) Der Vorstand leitet die TSG Montabaur und führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und abstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Übernommene Ämter dürfen nur auf der jährlichen Mitgliederversammlung niedergelegt werden, außer in besonderen Fällen, die begründet dem Vorstand mitgeteilt werden müssen (z.B. Krankheit, Wohnungswechsel u.a.).
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre in den Vorstand gewählt. Neuwahlen sind in folgenden Fällen durchzuführen:

1. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder den Antrag zur Mitgliederversammlung stellt,
 2. wenn es der Vorstand mit Mehrheit beschließt,
 3. scheidet innerhalb der 2-jährigen Wahlperiode ein Mitglied aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied ernennen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Seine Amtszeit dauert den Rest der Wahlperiode.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Tauchwart leitet die Ausbildung der Mitglieder im Flossenschwimmen und Tauchen mit und ohne Gerät und führt Werbeveranstaltungen und Wettkämpfe durch.
- (7) Der Gerätewart ist für die Betreuung der vereinseigenen Geräte verantwortlich; er hat dies listenmäßig nachzuweisen. Er berät die Mitglieder bei der Beschaffung geeigneter Ausrüstung und ist auch um deren zweckmäßige Pflege behilflich.
- (8) Der Kassenwart führt und verwahrt die Vereinskasse. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein, im Besonderen die Mitgliedsbeiträge entgegen und hat für deren pünktlichen Eingang zu sorgen. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch und erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich den mit Belegen versehenen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist vorher von den Kassenprüfern zu revidieren. Zahlungen darf der Kassenwart nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.
- (9) Der Jugendwart leitet die Ausbildung der Jugendlichen im Flossenschwimmen mit und ohne Gerät und führt Werbeveranstaltungen und Wettkämpfe durch.
- (10) Die Wahl des Jugendwartes soll mit den Jugendlichen abgesprochen sein.
Die Jugendlichen wählen außerhalb der Mitgliederversammlung einen Jugendsprecher, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Jugendsprecher artikuliert die Sorgen der Jugendlichen und wird zu den Vorstandssitzungen als nicht ordentliches Mitglied eingeladen.
- (11) Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in einem Protokollbuch vereinigt aufzubewahren.
- (12) Der Beisitzer übernimmt Sonderaufgaben im Verein, die der Gesamtvorstand an ihn delegiert.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, für die der Vorstand die Tagesordnung aufstellt, wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder ausgehändigt, bzw. durch Bekanntmachung der Tagesordnung auf der offiziellen Internet-Seite des Vereins und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder versendet werden
Die Bestätigung vom Versand der Email wird durch ein Vereinsmitglied, welches NICHT im Vorstand ist, durch eine Unterschrift bestätigt
Fördermitglieder nehmen die Ladung der Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis.
In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt.

Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.

Mitteilungen des Vereins erfolgen auf elektronischem Wege (E-Mail) und Veröffentlichung im Internet (offizielle Webseite der TSG). Jedes ordentliche Mitglied hat dem Vorstand eine autorisierte, empfangsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über welche es Mitteilungen des Vereins und des Vorstandes empfangen und zur Kenntnis nehmen kann.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Auf begründetes Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten, d.h. ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei der Grund des Verlangens mitzuteilen ist.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ihn vertritt der 2. Vorsitzende. Der Schriftführer erstellt das Protokoll. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Stimmberechtigt sind nur anwesende, ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Sowie anwesende Ehrenmitglieder. Bei der Wahl des Jugendwartes ist die vorher genannte Alterseinschränkung aufgehoben.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Stimmzettel.

In wichtigen Einzelfragen darf der 1. Vorsitzende auch außerhalb der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung sämtlicher Mitglieder der TSG Montabaur durchführen. Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des 1. Vorsitzenden und des Jahresberichtes des Kassenwartes,
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 4. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
 5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 6. Beschlussfassung über grundsätzliche Anträge,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern (mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden (vgl. § 4)
 8. Änderung der Satzung (mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden)
 9. Auflösung der TSG Montabaur (mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden (vgl. § 9)

§ 8 Haftung

Die Teilnahme an Veranstaltungen der TSG Montabaur, die Benutzung ihrer Geräte und Anlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung jedes einzelnen Teilnehmers. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder oder seinen Vorstand ab.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung der TSG Montabaur kann nur auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der TSG Montabaur oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die **Werkstätte für Behinderte** in Montabaur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins – und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann die Mitgliederversammlung des Gesamtvorstand ermächtigen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlich rechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **27.02.2015** beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Die Satzung vom 16.02.2001 tritt damit außer Kraft.

Der Vorstand